



Interessengemeinschaft  
GS-Flieger Isen Mittbach  
z.Hd. Herrn Johann Gerbl  
Grünbacher Ring 13  
84427 Sankt Wolfgang

Gmund, 27.10.2020 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kirchdorf-Berg", 82527 Kirchdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft GS-Flieger Isen Mittbach vom 28.07.2020 folgende

I.

**E r l a u b n i s**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Interessengemeinschaft GS-Flieger Isen Mittbach, vertr. durch Johann Gerbl, und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

**B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :**

**1. Bezeichnung:**

Schleppgelände Kirchdorf-Berg

**2. Lage:**

Start- und Landeflächen: Gemarkungen Berg, Berger Holz

Gemeinde Kirchdorf

Landkreis Mühldorf/Inn

### **3. Flugbetriebsflächen:**

#### Schleppstrecke (Starts und Landungen):

Bezeichnung: „Kirchheim-Berg“

Koordinaten: N 48°11'20" E 12°10'12" (Start Nord)

N 48°10'44" E 12°10'27" (Start Süd)

Flurstücke 245, 248, 249, 253, 270, 256, 261, 267, 262, 260

(Landeflächen: 245, 249)

Höhe: 600 m

Schlepplänge: ca. 1.200 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: Nord, Süd

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Am Startplatz, am Ende der Schleppstrecke, an unübersichtlichen Stellen und Einmündungen querender Wirtschaftswege sind während des Flugbetriebs Absperrungen bzw. Hinweisschilder aufzustellen. Ggf. ist eine zusätzliche Absicherung durch Streckenposten oder Trassenband vorzunehmen.
2. Sollten sich dennoch Fahrzeuge oder Personen auf der Schleppstrecke nähern, ist der Schleppvorgang abubrechen. Eine Behinderung und Gefährdung der Teilnehmer am Flugverkehr und von Dritten ist zu verhindern.
3. Bei Schleppbetrieb ist der Bewuchs auf den Feldern zu berücksichtigen. Es muss ein gefahrloser Schleppbetrieb möglich sein. Die Ernteeinbringung muss mit den Anliegern bei Beginn des Schleppvorgangs abgesprochen werden.
4. Beim seitlichen Abdriften des Piloten während des Schleppens ist der Schleppvorgang abubrechen, da die Gefahr besteht, dass sich das Seil verhängt.
5. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist der Schleppbetrieb nur im Zeitraum zwischen dem 15. Juli und 28. Februar eines jeden Jahres zulässig (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

#### IV.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck zu sperren. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren die Montage der Abrollwinde auf einem für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug nach vorheriger technischer Abnahme von der Straßenverkehrszulassungsbehörde in den Kraftfahrzeugschein eingetragen sein und es muss dafür eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Das beantragte Gelände liegt grundsätzlich im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Das allgemeine Tiefflugrisiko für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber ist somit als niedrig bis moderat einzustufen. Das Luftwaffenamt weist darauf hin, dass die luftrechtliche Verantwortung beim aufsteigenden Gleitschirmflieger liegt. Im Interesse aller betroffenen Luftverkehrsteilnehmer wird um Beachtung dieser Risikoeinschätzung und Verantwortung gebeten. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

#### V.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

#### VI.

#### B e g r ü n d u n g

Am 28.07.2020 stellte die Interessengemeinschaft GS-Flieger Isen Mittbach, vertreten durch Johann Gerbl einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mühldorf a. Inn wurde mit Schreiben vom 18.09.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 22.10.2020 stimmte die Naturschutzbehörde dem Schleppbetrieb mit Nebenbestimmungen zu. Die Nebenbestimmungen wurden in den vorliegenden Erlaubnisbescheid übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 08.08.2020 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 24.09.2020 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a large loop.

i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb





Schleppgelände Kirchdorf-Berg m. Start und Landeplätze



Berg



I = Lage (ca.) der Schleifstrecke Berg | Winddorf